

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater



Schwerpunkt

Nachhaltigkeit

**Die Rolle beim
Unternehmensverkauf**

SEITE 4



Thomas Rösler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
bei Ecovis in Chemnitz

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Thema Environmental, Social und Governance (ESG), also Nachhaltigkeit, kommt in den Betrieben an. Nicht etwa, weil sie selbst einiges tun (müssen), um nachhaltig zu wirtschaften, sondern weil größere Unternehmen verpflichtend einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Und dazu brauchen sie oftmals die Daten ihrer Zulieferbetriebe. Aber das ist nur die eine Seite. Die andere Seite kann massive Folgen für Unternehmen haben, nämlich dann, wenn sie einen Kredit bei der Bank erfragen: Liefern Firmen keine Daten darüber, was sie in Sachen Nachhaltigkeit tun, laufen sie Gefahr, dass sie einen Ratingabschlag der Bank in Kauf nehmen müssen. Damit werden Finanzierungen schwieriger. Das ist gerade im Hinblick auf einen vielleicht geplanten Unternehmensverkauf oder eine Nachfolgeregelung ein massives Hindernis. Die Details, was zu tun ist und warum Sie sich um Nachhaltigkeitsthemen im Betrieb kümmern sollten, lesen Sie in unserem Schwerpunktthema ab Seite 4.

Oftmals tappen Unternehmen unwissentlich in die Falle „verdeckte Gewinnausschüttung“ (vGA). Auf was genau zu achten ist, damit Sie nicht aus Versehen eine vGA tätigen, erfahren Sie ab Seite 8. Ab Seite 10 erklärt Ecovis-Arbeitsrechtler Gunnar Roloff, welche Regeln gelten, wenn Unternehmen Boni und Prämien als Dankeschön für gute Arbeit oder zur Motivation an Beschäftigte zahlen wollen.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Thomas Rösler

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: Klippel GmbH

Klippel hat sich in der Grundlagenforschung für Audiosysteme weltweit einen Namen gemacht

4 Nachhaltigkeit

Auch kleinere Unternehmen müssen sich mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzen. Im Fall des Betriebsverkaufs oder einer Kreditanfrage schauen Käufer und Banken genau hin, was die Firma für die Nachhaltigkeit tut – und welche Daten dazu verfügbar sind



SCHWERPUNKT
Nachhaltigkeit

7 Niedrigenergiehäuser

Investoren in Bauvorhaben können von verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten profitieren

8 Verdeckte Gewinnausschüttung

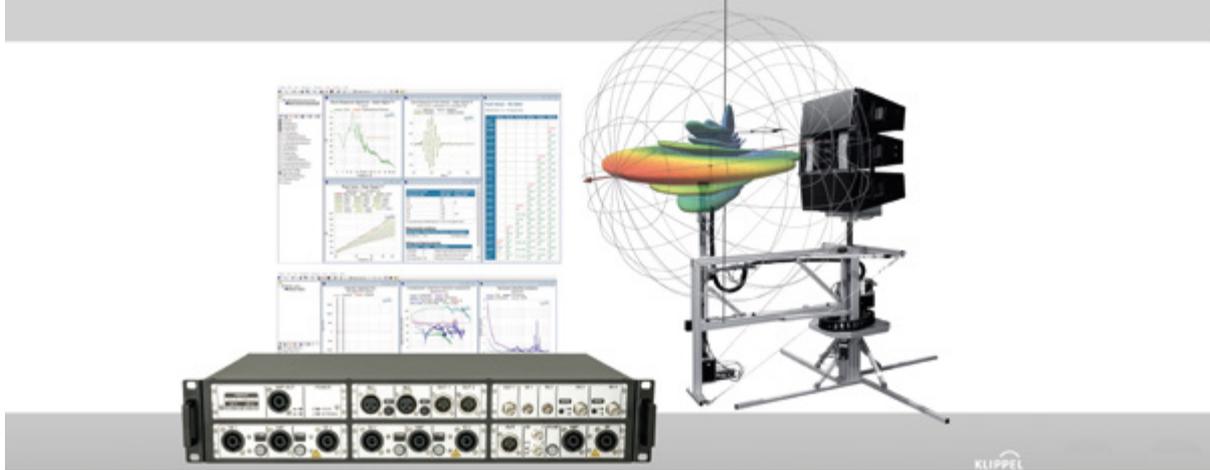
Eine Entnahme aus dem Betrieb ohne Gegenleistung kann im Fall einer Prüfung Steuerzahlungen nach sich ziehen

10 Sonderzahlungen

Mit Boni und Prämien lassen sich Beschäftigte finden und binden – wenn diese Zahlungen rechtssicher gestaltet sind

12 Meldungen

Kündigung bei Krankheit; Beiträge in der Sozialversicherung; „Divers“ in Stellenanzeigen; E-Rechnung: Was für Vereine gilt



Links: Benjamin Barth, Geschäftsführer der Klippel GmbH. Großes Foto: Der Klippel Analyzer 3 ist die Hardwareplattform für Tests in Labor und Produktion (unten), der Near Field Scanner für automatisierte Messung des Schallfelds von Lautsprechern (rechts) und die Ergebnisse der dB-Lab Software.

Erfolgsgeschichte: Klippel GmbH

Für den richtigen Klang sorgen

Wer Lautsprecher produziert, kennt Klippel. Denn das Unternehmen hat sich mit Grundlagenforschung und daraus entstandener patentierter Mess- und Steuerungstechnik für Audiosysteme weltweit einen Namen gemacht.

Fotos: © Klippel GmbH

Klippel steht für Klang. Ob auf Konzerten, der Autofahrt ins Büro oder beim Joggen im Ohr: Wo auch immer auf der Welt Lautsprecher und Audiosysteme zum Einsatz kommen, ihr Klangergebnis haben sie oft der Technik des Dresdner Unternehmens Klippel GmbH zu verdanken. Der Marktführer für Audio-Testgeräte entwickelt neuartige Steuerungs- und Messsysteme von Lautsprechern – und verkauft sie an Kundinnen und Kunden weltweit.

Gegründet hat das Unternehmen im Jahr 1997 Prof. Dr. Wolfgang Klippel. Bereits seit den 80er-Jahren erforscht er die physikalischen Vorgänge im Lautsprecher und ihren Einfluss auf die empfundene Klangqualität. Seine Grundlagenforschung widmet sich vor allem den Fragen: Worin liegen die Ursachen von Signalverzerrungen und -fehlern? Welche praktischen Hinweise für Verbesserungen bei Design und Herstellung von Audioprodukten ergeben sich hieraus? Die Erkenntnisse daraus sind die Basis des Erfolgs der Klippel GmbH, die auch heute weiter auf Forschung setzt.

Die Übergabe erfolgreich gemeistert
Firmengründer Klippel arbeitet auch heute noch als Berater für das Unternehmen. „Sein unfassbares Wissen in Forschungsfragen gibt er an die jüngeren Ingenieure weiter“, sagt Benjamin Barth, der seit 2023



„Toll, wie weitsichtig die Klippel GmbH auch bei der Nachfolgeregelung agiert.“

Luisa Damm

Steuerberaterin bei Ecovis in Dresden

das Unternehmen als alleiniger Geschäftsführer leitet. Barth kam 2012 im Rahmen seiner Bachelorarbeit zu Klippel, stieg ein Jahr später dort als Angestellter ein, durchlief Stationen in den Bereichen technischer Support und Qualitätsmanagement, bevor er 2020 Co-Geschäftsführer wurde.

Dass dieser Prozess so reibungslos gelang, ist auch der Unterstützung von Ecovis zu verdanken. „Wir haben gemeinsam erörtert, wie eine geeignete Nachfolgelösung für das Unternehmen aussehen kann“, berichtet Luisa Damm, die als Steuerberaterin das Unternehmen bei Jahresabschluss und allen steuerlichen Fragen betreut. Und weil den Gründern besonders wichtig war, eine nachhaltige Lösung zu finden, die den

Bestand des Unternehmens in seiner derzeitigen Form wahr, wurde zusammen mit den Ecovis-Rechtsanwälten eine Nachfolgeregelung unter Einbindung einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt.

Die Ehefrau des Unternehmensgründers Uta Klippel, bis 2023 Prokuristin im Unternehmen, leitet heute die neu gegründete Stiftung und sorgt so dafür, dass wichtige Werte des Unternehmens langfristig weitergetragen werden. Dazu gehört auch, dass die Stiftung bei zentralen Entscheidungen, die etwa die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens betreffen, ein Vetorecht innehat. Barth erklärt: „Wir sind von Kapitalgebern damit unabhängig, und das schützt uns als forschungsintensives Unternehmen langfristig.“

Über die Klippel GmbH

1997 von Prof. Dr. Wolfgang Klippel in Dresden gegründet, ist das Unternehmen heute ein bedeutender Name auf dem Weltmarkt für Lautsprecher und Branchenführer bei Mess- und Steuerungssystemen. Knapp 50 Mitarbeitende sorgen derzeit im Betrieb dafür, dass Musikliebhaber auf der ganzen Welt in den Genuss des richtigen Klangs kommen. www.klippel.de



Nachhaltigkeit

Nachfolge nachhaltig planen

Wer mit dem Gedanken spielt, sein Geschäft abzugeben oder für die Nachfolge richtig aufzustellen, sollte sich mit dem Thema Nachhaltigkeit (ESG) beschäftigen. Denn sowohl für Banken als auch für Käufer wird dieser Aspekt wichtiger für ihre Entscheidung.

Rund
125.000
mittelständische
Unternehmen

sollen jährlich im Zuge einer
Nachfolge im Durchschnitt bis Ende 2027
übergeben werden.

Quelle: KfW, Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2023

Planen Unternehmer die Nachfolge oder den Verkauf ihrer Firma, müssen sie sorgfältig und frühzeitig mit den Vorbereitungen beginnen: „Nur wer strukturiert vorgeht, kann sicherstellen, dass alle wichtigen Aspekte, die auch im Rahmen einer Due Dilligence – also der sorgfältigen Prüfung durch den Käufer auf Risiken – eine Rolle spielen, im Vorfeld berücksichtigt werden“, erklärt Matthias Laudahn, Unternehmensberater und zertifizierter Unternehmensnachfolgerberater bei Ecovis in Rostock.

Dabei stehen vor allem die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund. Prüfer beschäftigen sich also im Rahmen von SWOT-Analy-

sen (Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats, auf Deutsch: Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) mit einer Vielzahl an Fragen, etwa:

- Was ist das Geschäftsmodell?
- In welchen (Zukunfts-)Märkten ist das Unternehmen tätig?
- Welche Innovationen sind geplant?
- Wie ist die Wettbewerbssituation?
- Wie sieht es mit der Finanzkraft des Betriebs aus, und wie hoch ist die Eigenkapitalquote?

Die Analyse mündet schließlich in einer Planungsrechnung, die die Grundlage für die Berechnung eines Kaufpreises ist. Ein



SCHWERPUNKT
Nachhaltigkeit
Die Rolle beim
Unternehmensverkauf



*„Mittelständische Betriebe
sollten sich frühzeitig
mit ESG-Themen
auseinandersetzen.“*

Alexander Waschinger
Unternehmensberater bei Ecovis
in Dingolfing

Unternehmer, der seinen Betrieb übergeben will, sollte also bestmöglich aufgestellt sein, wenn es darum geht, einen guten Kaufpreis zu erzielen.

Nachhaltigkeitskriterien werden wichtiger

Ein Thema, das bisher noch wenige Unternehmerinnen und Unternehmer auf dem

Schirm haben, sind die ESG-Kriterien. ESG steht für Environmental, Social und Governance, also Kriterien für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfragen für den Umweltschutz, für Soziales und für gute Unternehmensführung. Große Kapitalgesellschaften sind hier bereits berichtspflichtig, kleine und mittelständische Unternehmen bisher noch nicht.

Warum also sollten sie sich dieses Themas dennoch annehmen? „Je früher sich auch Mittelständler und kleine Unternehmen einen Überblick verschaffen, desto besser“, sagt Alexander Waschinger, Wirtschaftsjurist und Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing. Denn die Berichtspflicht von Großunternehmen bringt nicht selten auch neue Anforderungen für Mittelständler mit sich, die für diese Firmen etwa als Zulieferer arbeiten.

„Besonders Betriebe, die international arbeiten, werden schon bald über ESG-Kriterien, beispielsweise bei der Beschaffung von Rohstoffen, Auskunft geben müssen“,

sagt Waschinger. Hier gewinnt das Thema seiner Meinung nach besonders an Brisanz. „Wir sehen zunehmend, dass auch im Rahmen von Ausschreibungen großer Verträge immer öfter Zertifizierungen oder Umweltauflagen zu einem wichtigen Kriterium werden“, bestätigt sein Rostocker Kollege Laudahn.

„Aber auch jene, die selbst noch nicht unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, sollten sich mit dem Thema Nachhaltigkeit in seiner gesamten Bandbreite beschäftigen. Schließlich ist es immer im Interesse eines Unternehmens, sich nachhaltig aufzustellen“, sagt Waschinger und ergänzt: „Gerade kleinere Unternehmen haben viele Themen noch nicht auf dem Schirm.“

Zu dem gesamten Themenkomplex gehören neben Umweltthemen – vom eigenen CO₂-Fußabdruck bis hin zur Müllentsorgung – auch Fragen aus dem Personalbereich, vom Gender-Pay-Gap über Mindestlöhne bis hin zur Altersstruktur der Belegschaft in Zeiten des Fachkräftemangels.



„Vor der Kreditvergabe wollen Banken wissen: Sind die Weichen für die Zukunft richtig gestellt?“

Matthias Laudahn
Unternehmensberater bei
Ecovis in Rostock

Die Rolle der ESG-Kriterien beim Unternehmensverkauf

Immer wichtiger werden ESG-Kriterien, wenn Unternehmen ihre Nachfolge planen. Denn auch Kaufinteressenten haben das Thema zunehmend auf dem Radar. „Kein Wunder: Niemand hat ein Interesse daran, Altlasten auf dem Firmengrundstück, mögliche drohende Umweltauflagen zu Produkten oder laufende Verfahren zu Preisabsprachen mit einzukaufen“, führt Waschinger auf. Die Beispiele zeigen, dass ESG-Kriterien bereits Due-Diligence-Aspekte berühren.

Da Unternehmenskäufe in den meisten Fällen mithilfe von Bankkrediten finanziert werden, werfen auch die Kreditinstitute mittlerweile einen genaueren Blick auf Nachhaltigkeitsthemen: „Gerade in Branchen wie der Chemie oder bei energieintensiven Unternehmen schauen die Banken genau hin, wenn es um Finanzierungen geht“, sagt Laudahn. Zwar steht dabei nach wie vor die Kostenkontrolle im Fokus, aber es spielen mitunter eben auch Fragen zu Umweltstandards oder erneuerbaren Energien eine Rolle. Banken wollen wissen: Sind hier die Weichen für die Zukunft richtig gestellt? Klar ist deshalb, dass Nachhaltigkeitsaspekte auch immer mehr die Ratings von Unternehmen beeinflussen.

Welche Kriterien sind relevant?

Was aber noch fehlt, sind geltende deutsche Regelungen. Allerdings kann man sich mit

dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) behelfen. Der DNK ist ein branchenübergreifender Transparenzstandard für die Berichterstattung unternehmerischer Nachhaltigkeitsleistungen. Unternehmen und Organisationen jeder Größe und Rechtsform können ihn nutzen. „Wir gehen davon aus, dass die hier bereits definierten Kriterien größtenteils auch Eingang finden in die noch kommenden Richtlinien“, sagt Unternehmensberater Waschinger.

Denn dass es gesetzliche Standards geben wird, steht schon fest: Sobald die EU die Leitplanken vorgegeben hat, werden in Deutschland Richtlinien erarbeitet und in Gesetze gegossen. 2025 – so die Prognose von Unternehmensberater Waschinger – wird es dann gültige ESG-Richtlinien für die deutsche Wirtschaft geben.

Die beiden Ecovis-Unternehmensberater Laudahn und Waschinger sehen aber keinen Grund abzuwarten, bis die Richtlinien erarbeitet und verabschiedet sind. „Ganz im Gegenteil“, sagt Laudahn. „Wir selbst haben uns vor über einem Jahr anhand des DNK prüfen lassen.“ Ziel war dabei nicht nur, Schwachpunkte im eigenen Unternehmen zu identifizieren und in der Folge beheben zu können. „Es war für uns natürlich auch ein Praxistest und ein exzellenter Einstieg in ein Thema, bei dem wir zunehmend Beratungsbedarf unserer Mandanten erkennen.“ ●



Niedrigenergiehäuser

Nachhaltig und renditestark

Wer in besonders nachhaltige Immobilien investiert, kann jetzt von verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten profitieren. Was gilt es dabei zu beachten?

Das seit Ende März 2024 geltende Wachstumschancengesetz regelt unter anderem Änderungen im Einkommensteuergesetz, die Abschreibungen im Wohnungsbau betreffen. Neben neuen degressiven Abschreibungsregeln für neu geschaffene Mietwohngebäude können Investoren jetzt auch Sonderabschreibungen nutzen, die für neu gebaute Mietwohnungen mit hohen energetischen Gebäudestandards gelten. „Wer als Unternehmer nach einer Investitionsmöglichkeit sucht, der sollte die Möglichkeiten der Sonderabschreibungen beachten. Kombiniert dazu lassen sich zinsvergünstigte Darlehen nutzen“, sagt Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München.

So funktionieren die neuen Regelungen

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt aktuell maximal 4.000 Euro (bisher 2.500 Euro) je Quadratmeter Wohnfläche. Von dieser Bemessungsgrundlage können bis zu fünf Prozent jährlich Sonderabschreibungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren in Anspruch genommen werden. „Damit lassen sich circa 50 Prozent der Gebäudeinvestition bereits innerhalb von zehn Jahren abschreiben“, erklärt Weber. Die Gesamrendite ist dort entsprechend hoch, wo der Anteil der Investitionen in Grund und Boden vergleichsweise niedrig ist.



„Mit der Investition in Niedrigenergiehäuser lassen sich Renditen bis 20 Prozent realisieren.“

Armin Weber

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
bei Ecovis in München

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein

Investoren können nur dann die Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen, wenn neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen hergestellt werden und wenn diese Gebäude die Kriterien eines Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) mit Nachhaltigkeitsklasse erfüllen. „QNG gilt dabei als Nachweis“, erläutert Weber. Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Bauantrag oder die Bauanzeige muss nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 erfolgen.
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 5.200 Euro je Quadratme-

ter Wohnfläche nicht übersteigen. Der Preis für Grund und Boden fließt in diesen Betrag nicht ein.

Was Sonderabschreibungen für die Unternehmen bedeuten

Erfüllen Gebäude sowohl die Voraussetzungen für die degressive AfA für Wohngebäude als auch für die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, können Bauherren beide Abschreibungsmöglichkeiten kombinieren. „Trotz der derzeitigen Immobilienkrise ist der Bedarf an Wohnungen da“, erklärt Steuerberater Weber. „Die neuen steuerlichen Anreize könnten daher finanzstarke Unternehmer oder Freiberufler motivieren, in den Wohnungsbau zu investieren, um entsprechend hohe Renditen von bis zu 20 Prozent zu erwirtschaften.“

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Verdeckte Gewinnausschüttung

Genau hinsehen bei Extras für den Unternehmer

Wer sich als Gesellschafter selbst etwas Gutes tun will, muss aufpassen, nicht in die Falle „verdeckte Gewinnausschüttung“ zu geraten. Denn das kann reichlich Ärger und finanzielle Verluste bringen.

Ein kleiner Extra-Bonus zu Weihnachten, ein besonders hohes Geschäftsführergehalt oder ein günstiger Kredit – all das sind Beispiele für verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA). Als solche werden alle Vermögensminderungen oder verhinderten Vermögensmehrungen auf Gesellschaftsebene bezeichnet, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Im Klartext heißt das: Es handelt sich um Ausgaben, die dem Gesellschafter ohne entsprechende Gegenleistung und ohne einen entsprechenden Ausschüttungsbeschluss zufließen.

Die Steuersysteme voneinander abgrenzen

„Das Problem bei der vGA ist die unterschiedliche Besteuerung“, erklärt Jacqueline Brandhorst, Steuerberaterin bei Ecovis in Greifswald. Denn während die Gesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegt, muss der Gesellschafter selbst Einkommen-

steuer zahlen. Dabei handelt es sich um verschiedene Steuersätze. „Eine gute Idee, um Steuern zu sparen, ist das aber nicht“, sagt Brandhorst. Denn diese Rechnung geht meist nicht auf. Wenn das Finanzamt



„Auf eine verdeckte Gewinnausschüttung sind Steuern nachzuzahlen.“

Jacqueline Brandhorst
Steuerberaterin bei Ecovis in Greifswald

etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung eine solche vGA entdeckt, muss das Ganze umqualifiziert werden. Und das bedeutet, dass Unternehmer nicht nur die zu Unrecht „ersparte“ Körperschaft- und Gewerbesteuer nachzahlen, es kann noch Umsatzsteuer hinzukommen. Auch beim Gesellschafter bleibt die vGA nicht ohne Folge, sie unterliegt noch der Abgeltungsteuer. „Die vGA ist kein Steuersparmodell und keinen Cent günstiger als eine reguläre Ausschüttung aus erwirtschafteten Gewinnen.“

Wie erkennt man eine verdeckte Gewinnausschüttung?

Grundsätzlich ist es ganz einfach, sagt Brandhorst: „Immer dann, wenn ich etwas bekomme, das ein fremder Dritter nicht zu diesen Konditionen bekommen würde, handelt es sich um eine vGA.“ In der Praxis ist es dann doch etwas komplizierter. Denn wer bestimmt die Höhe eines angemesse-



nen Geschäftsführergehalts? „Hier gibt es Vergleichswerte, die auch die Finanzämter bei ihrer Beurteilung heranziehen“, sagt Brandhorst. Das können also etwa branchenübliche Gehälter sein, Zinsentwicklungen auf Bankdarlehen oder auch marktübliche Handypreise. Es gilt also immer der fremdübliche Vergleich.

„Gesellschafter sollten sich also stets im Vorhinein die Frage stellen: Würde ich diese Konditionen auch einem fremden Dritten anbieten? Kommen dann Zweifel auf, lohnt ein genauerer Blick“, sagt Steuerberaterin Brandhorst. Daniel Kabey, Rechtsanwalt bei Ecovis in Nürnberg, ergänzt: „In komplizierteren Fällen kann es sich auch lohnen, einen entsprechenden Gutachter mit einer Prüfung zu beauftragen.“ Solche Gutachten können Unternehmen im Falle einer Betriebsprüfung dem Finanzamt vorlegen. Unternehmer sollten das Thema regelmäßig neu anpacken. Das ist dann wichtig, wenn sie beispielsweise mit Verrechnungskonten arbeiten. „Auch hier müssen die Zinssätze den Entwicklungen im Fremdvergleich standhalten“, sagt Brandhorst. Ihr Tipp: „Einmal im Jahr sollten Unternehmerinnen und Unternehmer dafür sorgen, dass die Zinssätze in bestehenden Konten angepasst werden.“

Wer haftet bei Verstößen?

Und dann sind da noch die Haftungsfragen. Was, wenn eine Betriebsprüfung eine



„Die praxisrelevanten Konsequenzen drohen auf steuerrechtlicher Ebene.“

Daniel Kabey
Rechtsanwalt bei Ecovis in Nürnberg

vGA entdeckt? Meist sind die geschädigten Gesellschafter diejenigen, die auch die Gewinnausschüttung erhalten haben und somit den Vorteil hatten. „Dadurch stellt sich in diesem Fall die Frage nach einer Inanspruchnahme oftmals nicht“, erläutert Daniel Kabey.

Meist kommt es zu Haftungsfragen bei Insolvenzfällen, wenn nicht ausreichende Gewinne für Gewinnausschüttungen vorhanden waren und eben „verdeckt“ Gewinne ausgeschüttet und damit die Gläubiger der Gesellschaft geschädigt wurden. Wenn in der Satzung explizit geregelt ist, dass verdeckte Gewinnausschüttungen an die Gesellschaft zurückzuzahlen sind, muss die Rückzahlung fließen, unabhängig

davon, ob tatsächlich eine Rückzahlungsverpflichtung besteht.

„Eine gesetzliche Grundlage für Rückzahlungsverpflichtungen gibt es darüber hinaus auch nur im Aktiengesetz“, sagt Kabey. „Und hier kommen verdeckte Gewinnausschüttungen höchst selten vor, da die Kontrollmechanismen in der Regel gut funktionieren.“ Bei Kapitalgesellschaften dagegen, wie etwa der GmbH, könnten lediglich Satzungen die Grundlage für Ansprüche darstellen. Doch Kabey winkt auch hier ab: „Die wirklichen praxisrelevanten Konsequenzen drohen auf steuerrechtlicher Ebene“, resümiert der Rechtsanwalt. ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Sonderzahlungen

Prämien und Boni rechtssicher vereinbaren

Wer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sonderzahlungen bei Laune halten will, der sollte einige Dinge beachten. Denn der Teufel steckt im Detail. Wer aber die Regeln kennt, kann damit Beschäftigte gewinnen und binden.



„Gestalten Sie mithilfe externen Expertenrats Sonderzahlungen rechtssicher.“

Gunnar Roloff

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock

Prämie oder Bonus, Weihnachts- oder Urlaubsgeld – mit Sonderzahlungen können Unternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gutes tun. Unternehmen machen daher gerne davon Gebrauch, um sie an das Unternehmen zu binden. „In Zeiten des Fachkräftemangels können solche Zahlungen durchaus auch einen Unterschied bei der Anwerbung machen“, sagt Gunnar Roloff, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock. Aber was ist, wenn diese Mitarbeiter dann wieder aus dem Unternehmen ausscheiden? Müssen sie die erhaltenen Prämien dann zurückzahlen?

Vorsorgen statt rückfordern

„Gesetzliche Regelungen gibt es dazu nicht“, hält Roloff fest. Und das macht die Sache natürlich erst einmal kompliziert.

Weil es also keine spezifischen Gesetze gibt, die regeln, in welchen Fällen sich Sonderzahlungen zurückfordern lassen, gilt das Vertragsrecht. Das bedeutet: Es kommt auf die Ausgestaltung des Tarif- oder Arbeitsvertrags an. „Unternehmen tun also gut daran, vorher zu überlegen, wem sie unter welchen Bedingungen Sonderzahlungen zukommen lassen wollen“, erklärt Roloff und ergänzt: „Unsere Erfahrung zeigt, dass die Gerichte Rückforderungen von Unternehmen gegenüber Mitarbeitenden in der Regel sehr skeptisch gegenüberstehen. Wer also einen – im Zweifel sogar imageschädlichen – Prozess vermeiden will, sollte lieber im Vorfeld mit einer entsprechenden Vertragsgestaltung dafür sorgen, dass sich die Zahlungen auch wirklich zurückfordern lassen. Das ist immer der bessere Weg.“



Foto: ©Dontree, stock.adobe.com

Viel Spielraum, viele Stolperfallen

Wie also lassen sich die Zugeständnisse rechtssicher gestalten? Formulierungen, die beispielsweise besagen, dass die Zahlung nur für jene gedacht ist, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, können hilfreich sein. Der Gestaltungsspielraum ist also groß, aber nicht alles ist erlaubt, erklärt Roloff: „Leider erleben wir immer wieder, dass Formulierungen in die Verträge fließen, die nicht rechtens sind, beispielsweise weil sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.“

Was sollten Firmen unbedingt beachten?

Unternehmen sollten deshalb auf jeden Fall juristischen Rat einholen und auf

selbst formulierte Passagen in ihren Arbeitsverträgen verzichten. Denn nicht nur der Gleichbehandlungsgrundsatz enthält Stolperfallen, zum Beispiel bei der Frage, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit bei Sonderzahlungen zu berücksichtigen sind. „Auch die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Verknüpfung von Sonderzahlungen mit Arbeitszeiten oder Leistungsbeurteilungen sind komplex und bedürfen der juristischen Fachexpertise“, weiß Roloff.

Sobald es zu wiederholten, verlässlichen Zahlungen kommt, können Betriebe außerdem ihre Sonderzahlungen nicht so einfach wieder einstellen. „Dann handelt es sich nämlich um betriebliche Übung“, erklärt

Roloff. „Und das bedeutet, dass Beschäftigte diese Sonderzahlung einklagen können.“ Roloff empfiehlt seinen Mandanten daher lieber Zahlungen, die in ihrer Form zusätzlich und freiwillig geschehen, beispielsweise für treue Mitarbeiter, verknüpft mit dem Verweis auf ein besonders gutes Geschäftsjahr. „Auf diese Weise halten sich Unternehmen auch offen, in wirtschaftlich schlechteren Zeiten auf Sonderzahlungen verzichten zu können.“

Wer jedoch Sonderzahlungen als zusätzlichen Köder im Anwerbungsprozess um begehrte Fachkräfte nutzen möchte, der muss in den sauren Apfel beißen: „Diese Zahlungen lassen sich kaum zurückfordern“, sagt Rechtsanwalt Roloff. ●



Das könnte Sie auch interessieren: Die Inflationsausgleichsprämie

2022 hat der Gesetzgeber aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise und der hohen Energiepreise eine weitere Möglichkeit für Arbeitgeber geschaffen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine steuerbegünstigte Sonderzahlung zu gewährleisten: die Inflationsausgleichsprämie. Unternehmen können ihren Mitarbeitenden diese Prämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewähren. Das Beste daran: Die Zahlungen sind – anders als andere Sonderzahlungen – steuer- und abgabenfrei. Wer von der Inflationsausgleichsprämie Gebrauch machen möchte, sollte sich sputen. Denn diese Sonderzahlung ist nur noch bis zum Ende dieses Jahres möglich.

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche





Beiträge in der Sozialversicherung: So stark steigen sie im Jahr 2025

Mit dem Referentenentwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 stehen die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für das kommende Jahr fest. Ab 1. Januar 2025 sollen erstmalig einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen und dieselbe Bezugsgröße in den neuen und alten Bundesländern gelten. Mehr dazu hier:



<https://de.ecovis.com/beitraege-in-der-sozialversicherung-so-stark-steigen-sie-im-jahr-2025/>



„Divers“ in Stellenanzeigen: Arbeitgeber müssen das dritte Geschlecht beachten

Seit Anfang 2019 müssen Unternehmen in Stellenanzeigen neben der männlichen und weiblichen Form auch das dritte Geschlecht divers angeben. Ist das nicht der Fall, können Geschädigte Entschädigungszahlungen einfordern, wie ein aktueller Beschluss des Bundesgerichtshofs zeigt:



<https://de.ecovis.com/divers-in-stellenanzeigen-warum-arbeitgeber-das-dritte-geschlecht-beachten-muessen/>



Kündigung bei Krankheit: Was bei personenbedingter Kündigung zu beachten ist

Fehlen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum oder wiederholt bei kurzzeitigen Erkrankungen, können Unternehmen eine personenbedingte Kündigung anstreben, wenn das wirtschaftliche oder betriebliche Folgen nach sich zieht. Das ist aber in jedem Einzelfall genau zu prüfen. Die Regeln erfahren Sie hier:



<https://de.ecovis.com/kuendigung-bei-krankheit-was-bei-personenbedingter-kuendigung-zu-beachten-ist/>



E-Rechnung: Was für Vereine gilt

Für die Ausstellung und den Empfang von Rechnungen gelten ab 2025 neue Vorgaben. Viele Unternehmen müssen dann eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) ausstellen können. Welche Übergangsregelungen für Vereine gelten, erfahren Sie hier:



<https://de.ecovis.com/e-rechnung-was-fuer-vereine-gilt/>

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266
Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | **Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); presse@ecovis.com
Bildnachweis: Titel: ©Smile Studio AP, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis
ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden. | **Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):**
Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>